



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart
Zustellungsurkunde

S-Abbruch GmbH
Herrn Ali Allawy
Bahnhofstr. 14
71063 Sindelfingen

Stuttgart 11.11.2015
Name Dr. Harald Knote
Durchwahl 0711 904-15459
Aktenzeichen 545-5534.4/Asbest/Zulassung
/ S-Abbruch
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

1505171305729

BW Bank • BLZ 600 501 01 • Konto-Nr. 7 495 530 102

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02 • BIC: SOLADEST600

Betrag: 2500,00 EUR

 Zulassung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten

Ihr Antrag vom 21.01.2015

ZULASSUNG

Es ergeht folgende

Entscheidung:

1. Der S-Abbruch GmbH wird die **Zulassung zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Gegenwart von Asbest in schwach gebundener Form** erteilt:
2. Das Antragschreiben vom 21.01.2015 ist Bestandteil dieses Bescheides.
3. Für den Fall, dass die Voraussetzungen für diese Zulassung nicht mehr vorliegen, behält sich die Behörde den Widerruf der Zulassung vor.

4. Die Zulassung wird bis zum **30.11.2020** befristet und unter den in Nr. 6 genannten Auflagen erteilt.

5. Für die Zulassung wird eine Gebühr von 2500 € festgesetzt.

6. Auflagen:

6.1 Jede Änderung gegenüber der mit dem o. g. Antragsschreiben als Zulassungsgrundlage mitgeteilten Organisationsstruktur des Unternehmens (z. B. Änderung der Rechtsform, veränderte Zuordnung der von diesem Bescheid erfassten Unternehmensliste. Änderung der Vertretungsbefugnis, personellen Ausstattung, insbesondere der Wechsel von sachkundigen Personen), ist der Zulassungsbehörde umgehend anzuzeigen. Benannt sind als

Sachkundige Verantwortliche:

Allawy, Ali und Allami, Alaa

Sachkundige Aufsichtführende:

Allawy, Ali und Allami, Alaa

6.2 Die für die jeweilige Arbeitsstätte/Baustelle erforderliche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung ist in der Mitteilung bei der Behörde nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 1 GefStoffV für jede Baustelle nachzuweisen.

6.3 Für jede Baustelle ist mindestens ein sachkundiger Aufsichtsführender, ein Ersthelfer und mindestens ein Gerätesachkundiger einzusetzen.

6.4 Mit den zugelassenen Arbeiten dürfen nur Arbeitnehmer beschäftigt werden, die den vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen unterzogen und anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren und Schutzmaßnahmen unterwiesen worden ist.

6.5 Auf jeder Baustelle müssen Abbruch- und Sanierungsfachkräfte beschäftigt werden, die zahlenmäßig und fachlich in der Lage sind, sowohl die Arbeiten

- 6.12 Die objektbezogenen Unterlagen, die Arbeitszeitznachweise, Belehrungen, Unterweisungen, Arbeitsanweisungen, Arbeitspläne, Messprotokolle und Aufzeichnungen über besondere Ereignisse sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

Gründe:

Am 21.01.2015 hat die Firma S-Abbruch GmbH beim Regierungspräsidium Stuttgart einen Antrag auf Zulassung von Sanierungsarbeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten im unbeschränkten Umfang eingereicht. In den eingereichten Unterlagen wurde dargelegt, dass sie über die notwendigen personelle Ausstattung für die Tätigkeit verfügt. Die sicherheitstechnischen Ausstattungen zum persönlichen Schutz ist für die Tätigkeit ebenfalls vorhanden. Die technische Ausrüstung wird je nach Bedarf von einer Verleihfirma bezogen. Ein Nachweis hierzu wurde vorgelegt.

Nach § 1 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) dürfen Sanierungsarbeiten bei Gegenwart von Asbest in schwach gebundener Form nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, wenn sie von der zuständigen Behörde zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind. Die Zulassung ist auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers zu erteilen, wenn der Nachweis einer für diese Tätigkeiten notwendigen personellen und sicherheitstechnischen Ausstattung im notwendigen Umfang erbracht wurde. Dies ist vorliegend mit den eingereichten Unterlagen der Fall. Die Zulassung war daher zu erteilen.

Die Auflagen sind erforderlich, damit für die Zulassungsbehörde nachprüfbar ist, ob auch für die Zukunft ein sachgerechter Umgang mit gefährlichen Stoffen sichergestellt wird. Gleiches gilt für den Widerrufsvorbehalt.

Gebühr:

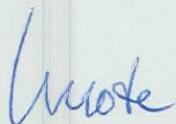
Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, und 7 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit Nr. 6.3 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums in der derzeit geltenden Fassung. Die Gebühr nach Nr. 6.4 der Gebührenverordnung sieht einen Rahmen von 2100,- bis 7000,- € vor.

Die Gebühr ist unter Angabe des auf Seite 1 dieses Bescheides genannten Kassenzzeichens auf das Konto der Landesoberkasse bei der Baden-Württembergischen Bank, IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLADEST600 zu überweisen.

Die Gebühr wird mit dem Tag der Zustellung (Bekanntgabe) dieses Bescheides fällig. Sollte die Gebühr innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht entrichtet sein, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 € nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten (§§ 18 und 20 LGebG). Dies gilt nicht im Falle der Klageerhebung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstr. 5 - 7, 70178 Stuttgart, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Stuttgart Klage erhoben werden.



Dr. Harald Knot

Hinweise:

Diese Zulassung enthebt das Unternehmen nicht von seinen Verpflichtungen, nach

- der Baustellenverordnung,
- Anhang I der GefStoffV die Verwendung von Asbest anzuzeigen,
- dieser Anzeige eine Betriebsanweisung beizufügen,
- eine objektbezogene Unterweisung durchzuführen,
- einen Arbeitsplan aufzustellen,

und nur Arbeitnehmer mit Asbest zu beschäftigen, die der vorgeschriebenen Vorsorgeuntersuchung unterzogen worden sind.